

**Satzung der Stadt Bexbach zur Verfahrensweise bei Werbung für
politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der
Wahlkampfzeit.
(Wahlwerbesatzung) vom 21.02.2019**

Aufgrund der §§ 12 und 35 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840), in Verbindung mit §§ 18 und 61 des Saarländischen Straßengesetzes – StrG, SL – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Zur Gewährleistung des allgemein anerkannten Anspruchs der zu politischen Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen, für die Zeit der „ heißen Wahlkampfphase“ (Zeitraum von 6 Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin) in angemessener Weise Wahlsichtwerbung im Straßenraum zu betreiben und dem ebenso in der Rechtsprechung anerkannten Recht der Gemeinde, die Zahl der Werbeplakate im Gemeindegebiet aus Gründen der Verkehrssicherung und der Wahrung des Stadtbildes zu beschränken soll durch die Regelungen der nachstehenden Satzung unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den berechtigten Interessen der Parteien und Wählergruppen einerseits sowie den berechtigten Interessen der Einwohner und Verkehrsteilnehmer andererseits Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die Nichtanwendbarkeit des Bauordnungsrechts nach § 12 Abs. 6 Nr.4 der Landesbauordnung für Wahlwerbung während der Dauer der Wahlkampfzeit soll durch die Regelungen dieser Satzung auch der besonderen Verantwortung für die Aufstellung von Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu diesem Zweck Rechnung getragen werden.

§ 1
Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Bexbach sowie deren Stadtteile während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen).

§ 2
Begriffsbestimmungen

1.1 Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für die Berechtigten gemäß Punkt 1.2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisation, Wählervereinigungen und Einzelbewerber

werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem. Die Anbringung von Wahlwerbung wird nur in diesem Zeitraum zugelassen.

1.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im saarländischen Landtag, im Kreistag, Stadt- oder Ortsrat vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. den Wahlen nach dem Kommunalwahlgesetz sowie Initiatoren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen sowie Trägern von Wahlvorschlägen anlässlich der vorgenannten Wahlen und Abstimmungen Werbeträger aufstellen.

1.3 Werbeträger

Werbeträger sind Hänge- und Großflächenplakatschilder. Hängeplakatschilder dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollten aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Werbung auf Großflächenplakatschildern (Wesselmann – Format – 2,90m x 3,70m) ist nur in der Vorwahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet. Die entsprechenden Straßenbulasträger sowie die betroffenen Versorgungsträger sind vorher anzuhören.

§ 3

System der Wahlwerbung sowie diesbezügliche Anforderungen

(1) Bei der Plakatierung für Wahlkampfzwecke werden die nachfolgenden genannten Möglichkeiten unterschieden:

- Plakattafeln

Für Zwecke der Wahlwerbung werden für die Zeit des Wahlkampfes seitens der Stadt Bexbach in den einzelnen Stadtteilen an den in der Anlage 1 genannten Standorten großflächige Plakattafeln aufgestellt. Auf diesen Plakattafeln erfolgt keine Einteilung oder Reservierung. Berechtigte können hier mit maximal einem Plakat je Plakattafel in der Größe bis DIN A1 plakatieren.

- Plakatierung im Straßenraum

Die Anzahl der Plakate im Straßenraum innerhalb geschlossener Ortslagen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit wie folgt festgelegt.

1.1 Parteien oder Wählergruppen, die für die Wahl des Europäischen Parlaments, Kreistag, Stadtrat oder Ortsrat kandidieren erhalten je Wahl 50 Plakate.

Wie die Parteien die Anzahl der Plakate aufteilen, bleibt ihnen überlassen.

1.2 Parteien oder Wählergruppen die für die Wahl des Deutschen Bundestages oder Landtag des Saarlandes kandidieren erhalten je Wahl 100 Plakate.

1.3 Bei Personenwahl (Bürgermeister(in), Landrat (Landrätin)) erhalten die Parteien je Wahl zusätzlich 50 Plakate für das gesamte Stadtgebiet.

1.4 Diese Regelung gilt auch für Einzelbewerber.

1.5 Genehmigte Plakate jeder Art sind zu kennzeichnen. Hierfür werden seitens der Stadt Bexbach Stoff- Stadtwappen ausgegeben, in der Anzahl in der die Plakate genehmigt sind. Bei Plakaten, die durch Witterungseinflüsse zerstört sind, werden die Stoffaufkleber ersetzt.

Diese Stadtwappen sind auf der rechten unteren Seite, deutlich erkennbar auf das Plakat aufzukleben und wegen Witterungseinflüssen zusätzlich festzuklammern.

Plakate ohne Stadtwappen gelten als nicht genehmigt und werden seitens der Stadt Bexbach entfernt (siehe §6).

1.6 Großflächenplakate

Die Werbung mit Großflächenplakaten ist nur in der Wahlkampfzeit mit vorzeitiger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

(2) Anforderungen an die Wahlwerbung

2.1 Durch die Art der Aufstellung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.

2.2 Das Anbringen an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Gehweg oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50m betragen.

2.3 Plakate oder Werbeträger dürfen nicht an Bäumen einschließlich eventuell vorhandener Befestigungspfähle, an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen) und Wartehäuschen, auf Verkehrsinseln und auf fahrbahntrennenden Grünstreifen angebracht werden.

2.4 Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen sowie in Verkehrskreiseln.

2.5 Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.

2.6 Plakate und Werbeträger im Straßenraum dürfen im Umkreis von 30m um Dienstgebäude der Stadt Bexbach nicht angebracht werden.

- 2.7 Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
- 2.8 Während der Wahlkampfzeit ist die Plakatierung in der Stadt Bexbach für sonstige Veranstaltungen, die keine Wahlwerbung darstellen auf max. 6 Stück zu begrenzen. Für Veranstaltungen, die in Verbindung mit dem Wahlkampf stehen, wird die Werbung mittels Plakaten auf 30 Stück begrenzt.
- 2.9 Werbung ist bis spätestens 8 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. –Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig einschließlich der Befestigungselemente (z. B. Kabelbinder) zu entfernen. Durch das Anbringen oder Entfernen entstandene Schäden an öffentlichem Eigentum sind unverzüglich der Stadt Bexbach zu melden.

Anlage 1 zu §3 Abs.1

Plakattafeln, die von der Stadt Bexbach zur Verfügung gestellt werden

Stadtteil Bexbach – Mitte

- Feuerwehrgerätehaus Ecke Lessingstraße / Eberfurter Straße
- Bahnhofsbereich

Stadtteil Oberbexbach

- Dorfmitte

Stadtteil Frankenholz

- Höcherbergstraße / Gruberwäldchen

Stadtteil Höchen

- Saar-Pfalz-Straße / Dreispitz

Stadtteil Kleinottweiler

- Dreispitz Jägersburger Straße / Ortseingang

Stadtteil Niederbexbach

- Dorfplatz (Ortsmitte)

§ 4 **Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Bereich öffentlicher Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften im Geltungsbereich dieser Satzung stellen eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Saarländisches Straßengesetz dar und bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Bexbach, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.
- (2) Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor dem geplanten Aufstellungstermin bei der Stadt Bexbach einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (3) Für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist eine separate schriftliche Erlaubnis bei der Stadt Bexbach einzuholen, sofern sich die Anlage innerhalb geschlossener Ortslagen auf den Flächen der Stadt befindet. Im Antrag ist der genaue Standort anzugeben (z. B. Lageplan, Fotos, skizzierte Darstellung). Aufgrabungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Plakatschilder sind nicht gestattet. Die Genehmigungspflicht für Plakatierungen im Bereich von Bundes- und Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften durch das Land bleibt hiervon unberührt.

§ 5 **Versagungsgründe**

1. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern.
2. Wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigungen der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 **Ersatzvornahme und Kostenersatz**

- (1) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der genannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Bexbach beseitigt und in Gewahrsam genommen werden.

- (2) Bei Ersatzvornahme und bei unmittelbarer Ausführung (Gefahr in Verzug) werden dem Verursacher je entferntes Wahlplakat die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beseitigung berechnet.

§ 7 **Haftung**

Antragssteller und / oder Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Bexbach von Schadensersatzansprüchen freizustellen.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Saarländisches Straßengesetz dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bexbach, den 22.02.2019

Der Bürgermeister
der Stadt Bexbach

Thomas Leis